

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinaerdienst@ag.ch

Merkblatt für Züchter von Heimtieren

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung als Züchter benötigen Sie erst, wenn Sie **mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgeben**:

- 20 Hunde oder 3 Würfe Hundewelpen,
- 20 Katzen oder 5 Würfe Katzenwelpen,
- 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
- 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
- 1000 Zierfische,
- 100 Reptilien,
- die Nachzucht von mehr als 25 Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als 10 Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als 5 Ara- oder Kakadupaaren.

Züchtet jemand mehrere Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen. Werden beispielsweise im Durchschnitt zwei Würfe Katzen (40% von fünf Würfen) und 70 Meerschweinchen (70% von 100 Tieren) pro Jahr abgegeben, so ist der für die Bewilligungspflicht kritische Wert um 10% überschritten.

Allgemeine **Bewilligungsvoraussetzungen** sind (Art. 101a TSchV):

- Die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege (Ausbildung) müssen nach Artikel 102 TSchV erfüllt sein (siehe Punkt 2.).
- Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere dürfen nicht entweichen können.
- Die Tätigkeit muss zweckmässig organisiert und in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Der Bewilligungsantrag muss mittels dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular eingesandt werden. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren. Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist befristet (Art. 101b Abs. 2 TSchV). Bei Weiterbestand der Zucht muss vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert eine Verlängerung beantragt werden. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die insbesondere den Umfang der Zucht, die Pflege und Überwachung der Tiere, das Führen einer Tierbestandskontrolle, die personellen Anforderungen und Verantwortungen betreffen (Art. 101b Abs. 3 Bst. d TSchV).

2. Ausbildung

Wer eine Zucht hat, die unter die Bewilligungspflicht fällt, muss eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolviert haben (Art 102 Abs. 4 TSchV). Diese vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten über die Bedürfnisse der gezüchteten Tiere, den schonenden Umgang mit ihnen, die Fortpflanzung, die Hygieneanforderungen, die Tierschutzvorschriften und mehr (vgl. Art. 2-5 TSchAV).

Die vom BLV anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten sind unter www.blv.admin.ch aufgeschaltet.

3. Allgemeine Anforderungen an die Haltung

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten, an die Pflege und den Auslauf müssen den Vorschriften gemäss der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) entsprechen.

Tiere sind im Grundsatz stets so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Der Tierhalter muss durch zumutbare Massnahmen verhindern, dass sich Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV).

4. Spezielle Bestimmungen für das Züchten

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird. Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichung vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können (Art. 25 Abs. 1 und 2 TSchV).

Verboten ist das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen (Art. 25 Abs. 3 TSchV).

Wer Tiere züchtet muss die Belastungen kennen, die eine extreme Ausprägung von Merkmalen sowie die bekannten Erbschäden der betreffenden Zuchtform für die Tiere haben. Zudem darf der Züchter keine Zuchtziele verfolgen, die für die Tiere mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Eingriffen ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten verbunden sind (Art. 2 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten vom 4. Dezember 2014).

5. Transparenz beim Inserieren

Wer Tier öffentlich anbietet; z.B. auf Internetplattformen, in Inseraten, Züchterwebseiten, Facebook etc.; muss seinen vollständigen Namen mit Adresse sowie das Herkunfts- und Zuchtland des Hundes angeben (Art. 76a TSchV).

6. Informationspflicht bei Abgabe

Wer Heimtiere gewerbsmässig verkauft, hat die Käuferschaft schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren (Art. 111 Abs. 1 TSchV).

7. Chipen von Hunden vor der Weitergabe

Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden (Art. 17 Tierseuchenverordnung).

8. Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt bietet keine Gewähr auf Vollständigkeit. Beachten Sie die aktuelle Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung und wenden Sie sich bei Fragen an den Veterinärdienst:

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

Internet www.ag.ch/verbraucherschutz

Email veterinaerdienst@ag.ch